

Berufsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

«Aber bitte sagen Sie es niemandem!»

Im Gesundheits- und Sozialbereich werden den Fachleuten häufig Dinge anvertraut, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Aber trotz Definitionen und Gesetzesartikeln gibt es in der Praxis immer wieder Situationen, die ein differenziertes, reiflich überlegtes Handeln erfordern.

BRIGITTE LONGERICH

EINE junge drogenabhängige Frau gesteht einer Sozialarbeiterin, dass sie schwanger sei und beschwört sie, niemandem etwas zu sagen. Sie ist noch minderjährig. Kann/soll die so ins Vertrauen Gezogene ihre Kolleginnen ins

Bild setzen? Müsste sie gar die Eltern informieren?

Ein Patient mit Krebsdiagnose wurde operiert. Im Spital erfährt er, dass er nicht mehr lange zu leben hat. Er bittet das Team, seinen Angehörigen nichts davon zu sagen. Wie sollen sich die Ärzte und Pflegenden jetzt verhalten?

Ein 11-jähriges Mädchen fehlt regelmässig in der Schule. Die Eltern geben der Lehrerin an, ihre Tochter sei krank. Der Schulschwester aber hat das Mädchen anvertraut, dass sie zu Hause geschlagen werde. Sie dürfe aber nichts sagen, sonst bringe ihr Vater sie um. Wie kann man das Kind schützen?



Im Berufsalltag wird Pflegenden manches Geheimnis anvertraut.

Foto: Martin Glauser

«Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten» (Bundesverfassung – SR 101, Art. 13).

Alle reden vom Schutz der Privatsphäre, diesem kleinen Bereich, der nur uns gehört und den wir mit Haut und Haar verteidigen, egal ob es sich um unsere Gesundheit, unsere Beziehungen, unsere Interessen oder unsere Meinung handelt. Und trotzdem: Oftmals kollidiert dieses Recht auf Privatsphäre mit übergeordneten Interessen, was die involvierten Personen vor schwierige Entscheidungen stellt, wie die obigen Beispiele zeigen.

Informationsgesellschaft

Heute mehr denn je basiert das gesellschaftliche Leben auf einem intensiven Informationsaustausch. Wir werden mit einer unaufhörlichen Flut von Informationen und Bildern konfrontiert und wissen nicht immer, wie wir damit umgehen sollen. Unser liberales System geht davon aus, dass jeder für sich selbst verantwortlich ist und deshalb entscheiden kann, was er preisgeben und was er für sich behalten will. Mit dem allgemeinen Einsatz der Informatik einerseits und dem Auftauchen von Aids andererseits begann sich in den 1980 bis 1990er Jahren ein Wandel abzuzeichnen. 1993 trat das Datenschutzgesetz in Kraft, das «den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden», bezweckt (DSG, Art. 1).

Gewisse Berufe sind mehr als andere mit der Problematik heikler Daten konfrontiert. Dazu gehören Ärztinnen, Pflegende, Sozialarbeiter und weitere Fachleute, die mit verletzbaren Personen zu tun haben und Zugang zu deren persönlichen Informationen haben.

Was ist rechtmässig?

Jede Verwendung von Daten muss rechtmässig, das heisst gesetzeskonform sein. Dazu muss mindestens eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Die betroffene Person ist einverstanden, dass derjenige, dem sie eine private Information anvertraut hat,

diese einem Dritten bekannt gibt. In diesem Fall wird die Kommunikation im Interesse aller Beteiligten als angemessen erachtet. Aber: Falls Probleme auftauchen, muss man beweisen können, dass die Weiterleitung der Information mit dem Einverständnis des Betroffenen erfolgte.

2. Es besteht eine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, gewisse Gegebenheiten von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es darum geht, das überwiegende Recht von Dritten zu schützen. So könnte beispielsweise eine Pflegefachfrau, die über die Misshandlung eines Kindes Bescheid weiss, diese Tatsache kraft der kantonalen Gesetzgebung über den Schutz von Kindern und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch melden (Art. 358 ter StGB – Melderecht).
3. Es ist ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse im Spiel. Unter überwiegendem Interesse versteht man das legitime Interesse eines Dritten oder eines Kollektivs auf Information. Beispielsweise hat eine Pflegende, die feststellt, dass eine Heimbewohnerin misshandelt wird, das Recht, dies den zuständigen Stellen zu melden – sogar ohne Genehmigung des Opfers.

Unerlässliche Interessensabwägung

Die Interessensfrage stellt sich insbesondere bei einem fürsorglichen Freiheitsentzug, gegen den sich die Betroffenen in der Regel heftig wehren. Der Entscheid wird von Dritten – Arzt, Sozialarbeiterin, Richter usw. – als Ergebnis eines Beschlusses getroffen, in den meist mehrere Akteure einbezogen waren. Was also soll eine Pflegefachfrau oder eine Sozialarbeiterin tun, der die betroffene Person anvertraut hat, sie werde sich umbringen, falls sie eingewiesen werde? Und wie ist «überwiegendes Interesse» zu definieren, wenn gleichzeitig die betroffene Person und das Kollektiv in Gefahr sind?

Der Begriff der Interessensabwägung findet hier seine Entsprechung: das heisst, der Schutz des Lebens wird über den Schutz der Privatsphäre gestellt. Und vernünftig in diesem Fall wäre, wenn alle Beteiligten über die



Foto: Bilderbox

Geheimhaltung

Einige Definitionen

Privatsphäre: alle persönlichen Angelegenheiten, von der nur ausgewählte Personen Kenntnis haben.

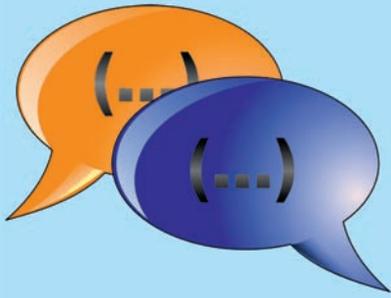
Persönliche Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Sensible Daten: persönliche Daten über religiöse oder politische Meinungen oder Aktivitäten; über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie; über Sozialhilfe-Massnahmen und strafrechtliche oder administrative Sanktionen.

Datenverarbeitung: jede Operation in Bezug auf persönliches Datenmaterial, insbesondere die Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung, Veränderung, Übermittlung, Archivierung oder Vernichtung von Daten.

Kommunikation: das Zugänglichmachen von persönlichen Daten, beispielsweise indem man jemandem erlaubt, seine Daten einzusehen.

Schweigepflicht: hat zum Zweck, die Privatsphäre des Patienten, aber auch das Gesundheitspersonal zu schützen. Letzteres soll sich nämlich völlig frei fühlen können, über ein anvertrautes Geheimnis Stillschweigen zu bewahren. Denn es kann seine Arbeit nur dann richtig tun, wenn der Patient oder Klient nicht Angst haben muss, ihm intime Informationen zu geben. Die Schweigepflicht bezieht sich auf Fakten und Dokumente und beinhaltet das Berufsgeheimnis.



«Teure» Vertraulichkeiten

Geheimhaltung in der Facebook-Ära

Frau Keiser erfährt von ihrer Tochter, die ständig auf Facebook ist, dass der Vater einer Freundin schwer erkrankt ist und dass seine Tage gezählt sind. Bestürzt über diese Neuigkeit will sie sich bei der ihr gut bekannten Familie erkundigen. Am Telefon meint die Frau des kranken Freundes auf die Frage von Frau Keiser, wie es der Familie gehe: «Danke, bei uns ist alles bestens.» Ziemlich verduzt berichtet Frau Keiser ihrer Tochter über das Gespräch und will wissen, ob es wirklich stimmt, was sie erzählt habe. «Ja», lautet die Antwort, «ich bin sicher, aber ich kann nochmals nachschauen, wenn du willst». Und ein bisschen später: «Ich habe gar nicht gesehen, dass meine Freundin am Schluss geschrieben hat, man solle es auf keinen Fall weitererzählen...»

Diese Anekdote hat natürlich nichts mit Berufsgeheimnis zu tun, aber es wäre durchaus möglich, dass Sie über denselben Kanal erfahren, dass einer Ihrer Patienten an einer ansteckenden Krankheit leidet, von der niemand etwas wusste.

Zudem wäre es angebracht, dass rasch gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Informationen geschaffen werden, die auf sozialen Plattformen wie Facebook zirkulieren. Denn die Betreiber dieser modernen Kommunikationsmöglichkeiten scheinen Begriffe wie Geheimhaltung und Schweigepflicht schlicht nicht zu kennen.

Absicht des Patienten oder der Patientin ins Bild gesetzt würden. Aber es kann sein, dass die ins Vertrauen gezogene Person sich sozusagen in Geiselschaft genommen fühlt und schweigt – aus Angst vor unangenehmen Folgen.

Das Wohl der Kinder

In Situationen, bei denen Kinder involviert sind, ist das Gesetz sehr streng und die Dinge sind deshalb meist klar geregelt. Es besteht ein Konsens, dass alle im Interesse des Kindes handeln.

«Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind (...) den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind» (UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 3).

Das ist leichter gesagt als getan: Oft sind die Fachleute mit dramatischen Situationen konfrontiert, beispielsweise wenn es gilt, drogenabhängigen Eltern klarzumachen, dass ihnen für den Fall, dass sie den Entzug verweigern, die elterliche Gewalt entzogen wird. Auch hier läuft vieles auf der Vertrauensbasis: Was jemandem anvertraut wurde, darf er oder sie nicht weitersagen, soll das mühselig erarbeitete Vertrauensverhältnis nicht für immer zerstört werden.

Die Krux mit der Entscheidung im Team

Heute werden Pflegesituationen, sei es im Spital, im Pflegeheim oder im ambulanten Bereich, im interdisziplinären Team diskutiert. Dies hat den Vorteil, dass die wichtigsten Akteure gemeinsam die bestmögliche Lösung treffen. Vorbei die Zeiten, als der behandelnde Arzt allein entschied, was mit seinem Patienten zu geschehen hat.

Wenn nun aber ein solches Team zusammensitzt (beispielsweise um darüber zu befinden, ob eine alte, pflegebedürftige Frau in ihre Wohnung zurückkehren kann), bei dem die Betroffene selbst, eine Angehörige, die Ärztin, die Pflegefachfrau, die Ernäh-

rungsberaterin, eine Spitex-Vertreterin, der Physiotherapeut und eine Sozialarbeiterin zugegen sind, ist es alles andere als leicht, eine Entscheidung zu finden. Vor allem wenn die betroffene Patientin einer dieser Personen anvertraut hat, dass sie nicht nach Hause zurückkehren möchte, weil ihre Tochter wenig Rücksicht auf sie nehme und sie oft schlecht behandle... – Dilemma.

Informationsrecht und Meldepflicht

Grundsätzlich müssen Gesundheitsfachleute, wenn sie eine patientenbezogene Information an Dritte weiterleiten möchten, vorgängig die Erlaubnis des Patienten einholen. Wird diese verweigert, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Antrag auf Aufhebung des Berufsgeheimnisses gestellt werden. Auf jeden Fall sind die Berufsangehörigen berechtigt, ihnen bekannte Fakten in folgenden Situationen zu kommunizieren:

- in Anwendung des Gesetzes über den fürsorglichen Freiheitsentzug;
- bei Fällen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben oder auf einen Verstoß gegen die körperliche oder sexuelle Integrität schliessen lassen;
- bei grosser Gefährlichkeit einer Person oder bei Verhaltensstörungen im Fall von bekannter Gefährlichkeit;
- bei Fahruntauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Alkohol- oder Drogen-Problemen;
- bei Vergehen gegenüber Minderjährigen.

In gewissen Fällen sind die Fachleute verpflichtet, einen Umstand der zuständigen Behörde zu melden, insbesondere wenn es sich um einen ungewöhnlichen Todesfall oder eine übertragbare Krankheit handelt (Epidemiegesetz, Art. 27).

Knacknuss Patientendossier

Mit der Informatisierung der Patientendossiers ist die Frage des Datenschutzes massgeblich geworden. Wie aber kann man die Privatsphäre eines Patienten schützen, wenn alle ihn betreffenden Informationen von x Personen konsultiert werden können?

Das Datenschutzgesetz schreibt vor, «dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische



Wenn das Wohl eines Kindes auf dem Spiel steht, ist die Schweigepflicht aufgehoben.

Foto: Photothek

Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden müssen (Art. 7). Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden (Art. 14)».

Aber selbst wenn alle Vorsichtsmassnahmen ergriffen wurden, kann angesichts der zahlreichen beteiligten Akteure kein hundertprozentiger Geheimhaltungsschutz garantiert werden.

Neugierige Krankenkassen

Zum Schluss sei noch eine Problematik erwähnt, die seit einiger Zeit ziemliche Wellen wirft: die Forderung der Krankenkassen, systematisch Einblick in die Patienten- und Behandlungsdossiers zu erhalten. Die Ärzte- und Patientenorganisationen wehren sich heftig gegen dieses Ansinnen, denn für sie bedeutet dies einen klaren Verstoß gegen das Datenschutzgesetz. Ausserdem befürchten sie, dass die Daten von den

Versicherern für eine Risikoselektion missbraucht werden.

Im aktuellen Kontext des neuen Finanzierungssystems, das per 2012 in Kraft tritt, sorgt die Debatte um die Einführung der DRG für zusätzliche Spannungen, da damit ein Vergleich unter den Spitälern möglich wird und diese unter einen zusätzlichen Kostendruck geraten. In dieser rein wirtschaftlichen Diskussion muss man sich fragen, welchen Platz hier noch Geheimhaltung, Achtung der Privatsphäre und Patientenrechte haben.

Empfehlungen für die Pflegenden

In der Pflege sind heikle Situationen, wie einleitend beschrieben, sehr häufig. Ebenso werden viele vertrauliche Gespräche geführt, bei denen es sich aber nicht immer um «Geheimnisse» handelt. Die Pflegenden tun gut daran, sich genau zu überlegen, was dabei auf dem Spiel steht. Auch sollten sie die entsprechenden Gesetze und die berufsethischen Grundsätze kennen. An Referenzen mangelt es nicht und wenn

die Lektüre der Gesetzesartikel auch nicht immer einfach ist, sollte man ihr doch ein bisschen Zeit opfern. Dabei muss man sich aber bewusst sein, dass in allen komplexen Situationen der gesunde Menschenverstand und eine gekonnte Kommunikationstechnik Wunder vollbringen und so manch langwierige Massnahme verhindern können. □

Dieser Artikel basiert teilweise auf dem Kurs «Das Berufsgeheimnis: ethische und rechtliche Fragen» von **Colette Pauchard**, Juristin und Dozentin an der EESP Lausanne vom 11. Februar 2011. Übersetzung durch die Redaktion.

Referenzen:

Kantonale und eidgenössische Datenschutz-Gesetzgebung; Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten. Broschüren und Merkblätter auf www.edoeb.admin.ch erhältlich.

Pierre-André Wagner: Pflege und Recht. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK 2010.

www.sbk-asi.ch

- Berufsgeheimnis
- Ethik
- Recht